

Harvstburg Capital GmbH, Mozartstraße 28c, 65812 Bad Soden

Vorab per e-mail an versammlung@linkmarketservices.de

Notar Dr. Jochen Schlotter
Abstimmungsleiter – Anleihe 2013/2018 Peine GmbH
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

Telefon
+49 6196 921 8550

Fax
+49 6196 921 8754

Datum
28.05.2018

Ergänzungsverlangen und Gegenantrag zu den Beschlussvorschlägen der Emittentin:

Einführung:

1. Die Harvstburg Capital Special Situations I GmbH & Co. KG vertreten durch ihre Komplementärin Harvstburg Capital GmbH (Harvstburg) ist Inhaber von Schuldverschreibungen im Nennwert von EUR 61.000 der von Peine GmbH emittierten Unternehmensanleihe 2013/2018 (ISIN: DE000A1TNFX0 / WKN: A1TNFX). Der Depotnachweis ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt. Dr. Claus von Campenhausen ist Inhaber von Schuldverschreibungen im Nennwert von EUR 262.000 der von Peine GmbH emittierten Unternehmensanleihe 2013/2018 (ISIN: DE000A1TNFX0 / WKN: A1TNFX) (im Folgenden „**Peine Anleihe**“). Der Depotnachweis ist diesem Schreiben als Anlage 2 beigefügt. Damit halten Harvstburg und Dr. Claus von Campenhausen zusammen Schuldverschreibungen der Peine Anleihe im Nennwert von EUR 323.000.
2. Harvstburg ist ausweislich der in Anlage 3 beigefügten Vollmacht berechtigt, Dr. Claus von Campenhausen im Rahmen der Stellung dieses Antrags zu vertreten.
3. Ausweislich des zuletzt veröffentlichten Jahresabschlusses der Emittentin aus 2015 hat die Peine Anleihe ein platziertes Volumen ausstehender Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 3.806.000,- so dass Harvstburg und Dr. Claus von Campenhausen gemeinsam 8,5% des ausstehenden Nominalvolumens der Peine Anleihe halten.

A. Ergänzungsverlangen:

Harvstburg und Dr. Claus von Campenhausen (vertreten durch Harvstburg und gemeinsam mit Harvstburg die „**Antragsteller**“) stellen für die Abstimmung ohne Versammlung im Abstimmungszeitraum vom 4. Juni 2018 0 Uhr bis 6. Juni 2018 24 Uhr der Unternehmensanleihe

2013/2018 der Peine GmbH (ISIN: DE000A1TNFX0 / WKN: A1TNFX) den Antrag die Beschlussvorschläge wie folgt zu ergänzen:

Die Antragsteller schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

§ 6.2 der Anleihebedingungen ist um einen neuen § 6.2a wie folgt zu ergänzen:

„Die Anleihegläubiger haben ferner das Recht die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, wenn:

- (1) die Emittentin nicht bis spätestens zum 30. Juni 2018 die geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017 auf ihrer Webseite für die Anleihegläubiger zugänglich macht,*
- (2) die Emittentin nicht innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres und innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss eines Halbjahres die entsprechenden Berichte den Anleihegläubigern auf ihrer Webseite zugänglich macht,*
- (3) die Emittentin nicht bis zum 31. Juli 2018 den Anleihegläubigern ein IDW S6 Gutachten eines über eine entsprechende langjährige Reputation verfügenden Beraters zugänglich macht, oder*
- (4) die Garantie nach Ziffer 8.2 nicht bis zum 30. Juni 2018 vorliegt.“*

Begründung:

Die Gesellschaft hat seit 2015 keine Zahlen mehr veröffentlicht. Sie erfüllt damit nicht einmal mehr die Folgepflichten aus ihrem Listing in dem Segment bondm an der Stuttgarter Börse. Die zur Verfügung stehenden Informationen sind völlig zureichend, um die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Abstimmung auch nur ansatzweise beurteilen zu können und somit eine informierte Entscheidung zu treffen. Darüberhinaus sind die Informationen auch noch widersprüchlich: Berater der Gesellschaft haben gegenüber dem Unterzeichner verlautbaren lassen, dass im Falle eines Nichtzustandekommens der Beschlüsse Insolvenz drohe und eine existierende harte Patronatserklärung des Gesellschafters für die Anleihe nicht gelte; anders noch die Aussagen der Gesellschaft gegenüber Anleihegläubigern in der Vergangenheit und die Formulierungen im Jahresabschluss 2015 dazu, wonach *„Die Gesellschafterin hat zur künftigen Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der PEINE eine bis zum 31. Dezember 2017 befristete Patronatserklärung abgegeben. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Patronatserklärung nicht angemessen verlängert werden kann.“* Auch jüngst hat sich die Gesellschaft gegenüber Anleihegläubigern dahingehend geäußert, dass eine Insolvenz nicht ansteht. Entsprechend den nun geänderten Ausführungen der Gesellschaft in Ziffer 1.3 der Einladung sei der Umsatz sogar gestiegen und die Gesellschaft befinde sich auf Wachstumskurs. Diese widersprüchlichen Informationen sind keine auch nur annähernd geeignete Grundlage für die Anleihegläubiger, auf die für dieses Jahr versprochene Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verzichten.

Wir fordern die Emittentin deshalb auf, ihrer Informationspflicht gegenüber den Anleihegläubigern Genüge zu tun und diese unverzüglich VOR Beginn des Abstimmungszeitraums über die aktuelle wirtschaftliche Situation in der sich die Emittentin befindet zu informieren. Des Weiteren sind den Anleihegläubigern unverzüglich die geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017 zur Verfügung zu stellen bzw. soweit 2017 noch nicht geprüft wurde, die ungeprüften Zahlen sowie ein IDW S6 Gutachten durch einen renommierten und in der Erstellung erfahrenen Berater in Auftrag zu geben.

B. Gegenantrag:

Die Antragsteller sind Gläubiger der Anleihe und stellen daher die folgenden Gegenanträge.

I. Gegenantrag zu Ziffer 2.1 der Beschlussvorschläge - Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger

Die Antragsteller schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen und § 12.1 der Anleihebedingungen wie folgt neu zu fassen:

„Die Harvstburg Capital GmbH, mit Sitz in Bad Soden am Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 8566 wird zum gemeinsamen Vertreter (der „Gemeinsame Vertreter“) der Anleihegläubiger bestellt.“

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz, die Anleihebedingungen oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

II. Gegenantrag zu Ziffer 2.2 der Beschlussvorschläge - Anpassung der Anleihebedingungen

Die Antragsteller schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2013 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) bis zum 5. Juli 2018 (ausschließlich) mit jährlich 8,0 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2018 (einschließlich) bis zum 5. Juli 2023 (ausschließlich) mit jährlich 2,0 % (der „Zinssatz“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 5. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 5. Juli 2014 und die letzte Zinszahlung ist am 5. Juli 2023 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“

§ 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Endfälligkeit. Die Teilschuldverschreibungen werden am 5. Juli 2023 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zugekauft worden sind.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuern. Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin oder die Garantin (wie in § 8.2 definiert) ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die

Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin oder die Garantin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin und die Garantin sind jeweils nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.“

§ 6.1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn ein Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag bezahlt wird,“

§ 8.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein deutsches Kreditinstitut, das mindestens über das folgende Emittentenrating verfügt - bei Moodys A3 und bei S&P A- (die „Garantin“) hat in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie auf erstes Anfordern (die „Garantie“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen gemäß den Anleihebedingungen ergebenden jeweils auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Anleihegläubiger das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Ein Verzicht auf die Garantie durch Beschluss einer Anleihegläubigerversammlung erfordert in Abweichung von § 5 Abs. 4 SchVG eine Mehrheit von mindestens 100% der an der Abstimmung teilnehmenden Schuldverschreibungen.“

Begründung:

Eine Überprüfung der Bonität der Shandong Ruyi Technology Group Co. Ltd. (Shandong Ruyi) in China und damit einer Werthaltigkeit der angebotenen Garantie ist nicht möglich. Entsprechende Unterlagen zur Prüfung der Bonität wurden den Anleihegläubigern nicht zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist es für die Anleihegläubiger nicht zumutbar, die Vollstreckung eines entsprechend erlangten Titels gegen eine chinesische Gesellschaft in China zu betreiben.

Des Weiteren bestehen erhebliche Zweifel an der Bereitschaft der Shandong Ruyi ihre Verpflichtung unter der Garantie zu erfüllen, da diese ihre noch im April 2017 geäußerte „... Absicht, die PEINE finanziell so auszustatten, dass diese in der Lage ist, im Juli 2018 die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorzunehmen.“ anscheinend nun doch nicht erfüllen will und stattdessen entsprechend den Aussagen der Berater der Emittentin im Falle des Nichtzustandekommens der Beschlüsse die Insolvenz der Emittentin droht.

Harvstburg Capital GmbH
Geschäftsführer

HARVSTBURG CAPITAL

Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin oder die Garantin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin und die Garantin sind jeweils nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.“

§ 6.1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn ein Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag bezahlt wird,“

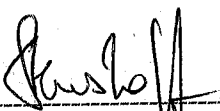
§ 8.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein deutsches Kreditinstitut, das mindestens über das folgende Emittentenrating verfügt - bei Moodys A3 und bei S&P A- (die „Garantin“) hat in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie auf erstes Anfordern (die „Garantie“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen gemäß den Anleihebedingungen ergebenden jeweils auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Anleihegläubiger das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Ein Verzicht auf die Garantie durch Beschluss einer Anleihegläubigerversammlung erfordert in Abweichung von § 5 Abs. 4 SchVG eine Mehrheit von mindestens 100% der an der Abstimmung teilnehmenden Schuldverschreibungen.“

Begründung:

Eine Überprüfung der Bonität der Shandong Ruyi Technology Group Co. Ltd. (Shandong Ruyi) in China und damit einer Werthaltigkeit der angebotenen Garantie ist nicht möglich. Entsprechende Unterlagen zur Prüfung der Bonität wurden den Anleihegläubigern nicht zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist es für die Anleihegläubiger nicht zumutbar, die Vollstreckung eines entsprechend erlangten Titels gegen eine chinesische Gesellschaft in China zu betreiben.

Des Weiteren bestehen erhebliche Zweifel an der Bereitschaft der Shandong Ruyi ihre Verpflichtung unter der Garantie zu erfüllen, da diese ihre noch im April 2017 geäußerte „... Absicht, die PEINE finanziell so auszustatten, dass diese in der Lage ist, im Juli 2018 die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorzunehmen.“ anscheinend nun doch nicht erfüllen will und stattdessen entsprechend den Aussagen der Berater der Emittentin im Falle des Nichtzustandekommens der Beschlüsse die Insolvenz der Emittentin droht.



Harvstburg Capital GmbH
Geschäftsführer